

Dr. Agnès Arp, Mitautorin der Vorstudie Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966-1990

1. Welche tatsächlichen Erkenntnisse liegen bislang zum Themenkreis „Zwangsadoptionen und Säuglingstod/Kindesentzug in der DDR“ vor und wie sind diese Erkenntnisse gewonnen worden?

In den Medien wurden Geschichten aus der Perspektive der leiblichen Eltern bzw. der Adoptivkinder in stark unterschiedlicher Qualität und mit variierendem Informationsgehalt dargestellt. Sie enthalten dennoch alle konkrete Hinweise, um eine detaillierte Untersuchung im Hinblick auf deren Verläufe und eine mögliche „Politisierung“ zu begründen. Berichtet wird vornehmlich über junge Mütter, deren Fähigkeit das eigene Kind zu erziehen, durch die Jugendhilfe in Zweifel gezogen wurde. Den Berichten zufolge kam es zu Zwangsadoptionen u.a. durch eine ungünstige Verkettung von Mahnungen und Auflagen, die über soziale Ausgrenzung und Verhaftung (Stichwort asoziales Verhalten) bis zum Entzug des Erziehungsrechts und zur Ersetzung der elterlichen Einwilligung in eine Adoption des eigenen Kindes führen konnte.

Die Wegnahme nach der Geburt unter dem Vorwand des vorgetäuschten Säuglingstodes ist als Prozedere ernst zu nehmen und muss noch anhand von belastbarem Material nachgewiesen werden.

Es liegen dennoch bisher keine einwandfrei belastbaren Erkenntnisse zum Themenkreis „Zwangsadoptionen und Säuglingstod in der DDR“ vor, insofern als bis heute kein Fall von vorgetäushtem Säuglingstod mit der Folge einer Adoption an Fremde mit hundertprozentiger Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Hingegen sind mehrere begründete Verdachtsfälle, die jedoch noch einer tiefgründigen aktenbasierten Untersuchung bedürfen.

Was stichhaltige Erkenntnisse zum Themenkreis „Zwangsadoptionen und Kindesentzug in der DDR“ anbelangt, ist das heutige Wissen noch sehr dünn und beruht auf Initiativen bzw. Forschungen, die hier kurz beschrieben werden:

Zum Einen wurde 1991 eine Clearingstelle in Berlin ins Leben gerufen. Es handelte sich um eine erste „offizielle“ Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit auf diesem Gebiet.

Thomas Krüger, damaliger Senator für Familie und Jugend in Berlin, rief im Mai 1991 eine Clearingstelle ins Leben, um Betroffenen eine Anlaufstelle zur Aufklärung zu geben und einen Selbstlauf in den Bezirken zu verhindern. Sie wurde bei der Adoptionsstelle der Bezirksverwaltung für Jugend und Familie in Berlin-Mitte zwecks Aufklärung der „ortansässigen“ Verdachtsfälle von

Dr. Agnès Arp, Mitautorin der Vorstudie Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966-1990

so genannten Zwangsadoption angesiedelt. Die damalige Leiterin der Adoptionsvermittlungsstelle in West-Berlin übernahm die Leitung der Clearingstelle.

Nach vier Monaten Untersuchungen wurden 50 Verdachtsfälle in der Clearing-Stelle Berlin, 15 Verdachtsfälle (Landesebene) und 12 Verdachtsfälle (Städte, Landkreise) in der Clearing-Stelle Sachsen-Anhalt, etwa 20 Anfragen in der Clearing-Stelle Sachsen und wenige Problemfälle in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen gemeldet.

Zu Zwangsadoptionen in diesem Sinne kam es, dem Abschlussbericht der Clearingstelle zufolge, in sechs Fällen in den Jahren 1969 bis 1976 und zu einem weiteren Fall im Jahr 1988, mithin in sieben Fällen.

Der in den Jahren 1992/1993 verfasste Abschlussbericht der Clearingstelle fasst den politischen Charakter der Zwangsadoption eng, d.h. er stellt ihn in eine enge Verbindung mit der nach DDR-Recht illegalen Republikflucht sowie der staatsfeindlichen Hetze. Somit sieht der Bericht noch keinen klaren Zusammenhang zwischen der sogenannten „Asozialität“ und deren politischer Instrumentalisierung nach damaligem Recht, d.h. der Kriminalisierung und Sanktionierung als „asozial“ stigmatisierter Bürger. Die Gründe, welche die Abgeordneten und die Leiterin der Clearingstelle damals bewogen hatten, diese Dimension des Phänomens aus ihren Betrachtungen auszuschließen, bedürfen im Rückblick auf die Anfangsjahre der Aufarbeitung der SED-Diktatur weiterführender Feststellungen im Sinne einer kritischen „Aufarbeitung der Aufarbeitung“. Im Ergebnis verfestigte sich damals ein Verständnis von „Zwangsadoptionen“, das Letztere nur als Folge von Republikflucht oder im Zusammenhang mit den klar definierten „politischen“ Paragraphen des DDR-Rechts begriff, wie zum Beispiel staatsfeindliche Hetze oder Spionage.

Zum Zweiten bleibt das Thema der Zwangsadoption eine Forschungslücke in der historischen Forschung. Im rechtswissenschaftlichen Bereich existiert eine Dissertation, die unter anderem die sieben von der Clearingstelle in Berlin festgestellten Fälle zum Gegenstand hat. Vor diesem Hintergrund sind zwei Werke zu nennen:

die kürzlich erschienene Vorstudie „Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966-1990“ (Arp, Lindenberger, Gebauer, Warnecke); sowie die rechtswissenschaftliche Dissertationsschrift von Marie-Luise Warnecke „Zwangsadoptionen in der DDR“.

Die Vorstudie „Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966-1990“ hat hinreichende Erkenntnisse dafür ergeben, dass das in einem weiteren Sinne verstandene Phänomen der politisch motivierten Adoptionen über die

Dr. Agnès Arp, Mitautorin der Vorstudie Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966-1990

bislang vorliegenden Erkenntnisse hinaus zu erforschen ist.

Andererseits ist es angesichts der bislang unzureichenden aktengestützte Recherchemöglichkeiten (Stichwort „Datenschutz“) derzeit noch nicht möglich eine rechnerbasierte Schätzung für eine Obergrenze derartiger Fälle zu nennen.

2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen erfolgten Zwangsadoptionen bzw. Maßnahmen zur Kindesentziehung?

Siehe dazu: Arp, Gebauer, Lindenberger, Warnecke: Vorstudie „Dimensionen und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966-1990“, Seiten 62-67.

Siehe dazu Warnecke, Bestimmungen zum Adoptionsrecht in der DDR-Jugendhilfe

3. Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten gibt es derzeit für adoptierte Kinder, Nachforschungen nach ihren leiblichen Eltern anzustellen?

Siehe dazu: Warnecke: „Praktische Unterstützung der Herkunftssuchen“, Kapitel 1. Welche Anlaufstelle gibt es für Suchende?

Siehe dazu: Arp, Gebauer, Lindenberger, Warnecke: Vorstudie „Dimensionen und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966-1990“, Seiten 62-67.

4. Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung gibt es für Eltern, denen ihr Kind entzogen worden ist?

Siehe dazu: Warnecke: „Praktische Unterstützung der Herkunftssuchen“, Kapitel 1. Welche Anlaufstelle gibt es für Suchende?

Siehe dazu: Arp, Gebauer, Lindenberger, Warnecke: Vorstudie „Dimensionen und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966-1990“, Seiten 62-67.

Dr. Agnès Arp, Mitautorin der Vorstudie Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966-1990

5. Wie sind die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Einsichtnahme in Adoptionsakten aus der Zeit vor 1989?

Nach heutigen Vorschriften sind Adoptionsakten 100 Jahre aufzubewahren; erhalten gebliebene Aktenbestände aus der DDR sollten demzufolge bei den zuständigen Behörden in den jeweiligen Hausarchiven vorzufinden sein. Der geltende Rahmen zur Einsichtnahme in Adoptionsakten ist gesetzlich klar im § 9b AdVermiG i.V.m. § 1758 BGB geregelt.

Weder die Adoptionskinder noch die Adoptiveltern noch die leiblichen Eltern haben Zugang zu der Gesamtadoptionsakte, so dass eine biographische Aufarbeitung zum Scheitern verurteilt ist.

§ 9b, Vermittlungsakten:

„(1) Aufzeichnungen und Unterlagen über jeden einzelnen Vermittlungsfall (Vermittlungsakten) sind, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, 100 Jahre lang aufzubewahren. Wird die Adoptionsvermittlungsstelle aufgelöst, so sind die Vermittlungsakten der Stelle, die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 ihre Aufgaben übernimmt, oder der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in dessen Bereich die Adoptionsvermittlungsstelle ihren Sitz hatte, zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums sind die Vermittlungsakten zu vernichten.

(2) Soweit die Vermittlungsakten die Herkunft und die Lebensgeschichte des Kindes betreffen oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht, ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, auch diesem selbst auf Antrag unter Anleitung durch eine Fachkraft Einsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme ist zu versagen, soweit überwiegende Belange eines Betroffenen entgegenstehen.“

§ 1758 BGB; Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot stammt aus dem vierten Buch - Familienrecht (§§ 1297 - 1921 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Abschnitt 2 - Verwandtschaft (§§ 1589 - 1772), Titel 7 - Annahme als Kind (§§ 1741 - 1772), Untertitel 1 - Annahme Minderjähriger (§§ 1741 - 1766):

(1) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

(2) 1. Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die nach § 1747 erforderliche Einwilligung erteilt ist. 2. Das Familiengericht kann anordnen, dass die Wirkungen des Absatzes 1 eintreten, wenn ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils gestellt worden ist.

Dr. Agnès Arp, Mitautorin der Vorstudie Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966-1990

Siehe dazu: Arp, Gebauer, Lindenberger, Warnecke: Vorstudie „Dimensionen und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966-1990“, Seiten 67-69 und Anhang, Seiten 44 und S.47.

Siehe Marie-Luise Warnecke, Praktische Unterstützung der Herkunftssuche

Ergänzung:

Die Adoptionsakte der DDR war keiner Systematik unterstellt, der jeder Adoptionsvermittler hätte folgen müssen. Dieser große Spielraum in der Beurteilung der als relevant betrachteten Unterlagen eines jeden Fürsorgers führt dazu, dass wir heute unterschiedliche Varianten von Adoptionsakten vorfinden. Im Kontext der Eventualität einer politisch motivierten Adoption geben Überlieferungslücken in den Unterlagen naturgemäß Anlass zu Spekulationen. Aufgrund der fehlenden Begründungen für einen eventuellen „Entzug“ oder eine „Ersetzung“ sind somit die Gründe für das Verfahren sowie die darin getroffenen Entscheidungen nicht genau nachvollziehbar.

6. Welche Handlungsempfehlungen für den Gesetzgeber ergeben sich aus den bisher vorliegenden Erkenntnissen?

Siehe dazu: Arp, Gebauer, Lindenberger, Warnecke: Vorstudie „Dimensionen und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966-1990“, Seiten 72-73; 80.

Um die politisch motivierten Adoptionen in der DDR zu erforschen, ist es erforderlich, personenbezogene Daten von lebenden Menschen zu analysieren, die jedoch nur aus Akten zu entnehmen sind, die bis auf Weiteres in Verwahrung der entsprechenden Jugendämter bzw. Adoptionsvermittlungsstellen bleiben und den strengen Regeln des Adoptionsvermittlungsgesetzes unterliegen, welche die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen (Adoptivkinder, Adoptiveltern und leibliche Eltern) schützen.

Die Nutzung dieser Akten durch die wissenschaftliche Forschung setzt voraus, dass zwischen den an der Erforschung von politischen Motivationen bei DDR-Adoptionen Beteiligten (Adoptionsstellen bzw. Verwaltungsarchive, Forschung, Auftraggeber) eine dauerhafte und praktikable Lösung gefunden wird: wir verweisen hier auf die besonderen Grundsätze des Datenschutzes und auf das passende Verfahren zur Einhaltung dieser Grundsätze bei der Akteneinsicht.

Dr. Agnès Arp, Mitautorin der Vorstudie Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966-1990

Kern dieser Lösung muss es sein, den Zugang und die erkenntnisförderliche Einsicht in Erziehungs- und Adoptionsakten zu ermöglichen und stabil zu gewährleisten, ohne die Rechte Dritter zu beeinträchtigen und, falls Berechtigte darin nicht einwilligen, Informationen zum Adoptionsstatus preiszugeben.

Außerdem ist es notwendig, dass die Forscher bei ihren Bemühungen durch den Auftraggeber und die Arbeitsgemeinschaft der Adoptionsstellen aktiv dabei unterstützt werden, ehemalige Mitarbeiter von Referaten der DDR-Jugendhilfe, zu interviewen, einschließlich solcher, die noch heute in der Jugendhilfe tätig sind.

Eine auf Grundlage einer solchen Vereinbarung ermöglichte Kooperation mit Verwaltungsarchiven ersetzt keinesfalls die Akteneinsicht in den öffentlichen Staats-, Stadt- und Kreisarchiven, die an die Bewilligung von Schutzfristverkürzungen geknüpft ist, und die möglicherweise wiederum im Einzelfall von der Zustimmung der abgebenden Verwaltungsstelle, konkret dem Jugendamt, abhängt.

Um eine politisch motivierte Adoption nachzuweisen, ist es notwendig, mehrere Untersuchungswege parallel zu beschreiten und gegebenenfalls mehrere Archivquellen zu nutzen bzw. zu kombinieren.

Dabei kann an dieser Stelle eingeschätzt werden, dass der Nachweis politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren nur geführt werden kann, wenn die entsprechenden Akten der ehemaligen Referate der Jugendhilfe, die sich heute im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter bzw. der Adoptionsvermittlungsstellen befinden, für die wissenschaftliche Forschung einsehbar gemacht werden.

Zum Thema des Säuglingstodes sind auch noch Patientenunterlagen in Krankenhäusern zu sichten.

Die historische Erforschung der Adoption in der DDR dient nicht dem Ziel, Identitäten aufzudecken und damit das Ausforschungsverbot nach § 1758 BGB zu umgehen. Eine Geschichte der Adoption in der DDR, die sich auch mit den Strukturen der Jugendhilfe auseinandersetzen muss, untersucht die Gemengelage von Verwaltungsprozessen, Handlungsmustern und Biographien unter der strengen Maßgabe, dass die Persönlichkeitsrechte der berechtigten Personen unbedingt gewahrt werden. Die im Rahmen der Anwendung des Stasiunterlagengesetzes (StUG) seit 20 Jahren hunderttausendfach praktizierte Akteneinsicht hat gezeigt, dass und wie Aufarbeitung und Forschung auf Grundlage personenbezogener Akten mit hochsensiblen Informationen möglich ist.

**Sachverständigenanhörung zur Petition der „Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR“
25. Juni 2018, Jakob-Kaiser-Haus, Sitzungssaal 1.228**

**Dr. Agnès Arp, Mitautorin der Vorstudie Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-
Adoptionsverfahren 1966-1990**

Resümee:

Politisch motivierte Adoptionen sind vorgekommen. Sie sind unter den herkömmlichen Bedingungen zeithistorisch-wissenschaftlichen Arbeitens nur sehr schwer erforsch- und nachweisbar. Die Adoptionsakten verwahrenden Stellen müssen gemeinsam mit den Forschern und den Auftraggebern **ein außerordentliches Verfahren der Akteneinsicht** entwickeln, um die umfassende Bearbeitung dieses Themas zu ermöglichen. Das setzt eine grundsätzlich positive und proaktive Haltung aller Beteiligten zum Forschungsthema und zum politisch vorgegebenen Ziel des Forschungsauftrags voraus.